Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 7 (1921)

Heft: 44

Rubrik: Himmelserscheinungen im November

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

so wenn ein Kind auf der ausgelaufenen Treppe ausglitscht und gefährlich stürzt. Dabei hat die Gemeinde allerdings das Rückgriffsrecht auf die Schuldigen, wenn solche ermittelt werden können. Sebt 3. B. der Abwart die Fenster aus und es fällt eines hinunter und erschlägt ein Kind, haftet wieder die Gemeinde, hat aber das Regrestrecht auf den Abwart. Sind die Turngeräte nicht mehr zuverlässig, z. B. das Reck oder der Barren, und passiert beim Turnen ein Unfall, besteht Haftung der Schuls gemeinde, aber mit Rückgriffsrecht auf den pslichtvergessenen Lehrer, dem der Zustand der Berate bekannt sein muß und der sie in diesem Kalle nicht mehr hätte benüten follen. Seltener kommt es vor, daß der Baumeister mit Regreß belangt wird.

Sofortige Meldung an die zuständige Behörde, ist strenge Pflicht des Lehrers, wenn sich Mängel zeigen, die Schaden hervorrufen könnten. Beschädigte Turngeräte, 3. B. dürfen auf keinen Fall vor der Reparatur weiter benütt werden, will der Lehrer sich selbst vor Schaden bewahren, abgesehen davon, daß er Jugendliche leicht=

fertig der Gefahr aussett.

Auch hier ein dem Leben entnommenes

Beispiel.

"Anna J., Schülerin der III. Klasse, spazierte in der Pause um das Schulhaus. Plöglich fielen vom Schulhausdach Eis= brocken, die das Rind trafen und ihm eine schwere Schädelfraktur beibrachten, so daß es gleichen Tags starb. Die ärztliche Erpertise bezeichnete den erlittenen Unfall als Todesursache. Da in jener Zeit wiederholt plögliche Schneefälle eintraten,

machte die Behörde auf die Gefahren, die durch von Hausdächern fallenden Schnee drohen, aufmerksam und ersuchte die Dausbesitzer um fleißige Nachschau und Vor= beugung. Laut Protokoll waren die Dächer zu jener Zeit allgemein schneefrei. Der Abwart konnte trop aller Wachsamkeit die Eisblöcke nicht bemerken und daher auch nicht entfernen.

Der Schulrat ließ sofort nach dem Unfall den Eltern des verunglückten Kindes das tiefste Beileid aussprechen und ihnen mitteilen, daß die Gemeinde die erwachsenen Rosten auf sich nehme. Der Vater reichte aber durch ein Advokaturburo ein Schadenersatbegehren ein und verlangte bei gutlicher Abmachung 200 Fr. für Barauslagen und 4000 Fr. Schadenersat, da die Schulgemeinde haftpflichtig sei. Das Kind wäre, tropbem es leicht schwachsinnig gewesen, eine Stüte ber Eltern geworden, ba es in der Handarbeit sehr geschickt war. Schulrat wollte Bater 3. freiwillig entgegen= kommen, immerhin ohne Präjudiz für die Rechtsfrage und bot ihm total 1200 Fr. an. Rach wiederholten Bemühungen des Un= waltes begnügte sich 3. schließlich mit

schädigungspflicht überbunden hätte. Ein weiteres, durch die Presse genügend bekanntes Beispiel ist das schreckliche Unglück in der Frauenbadanstalt in Solothurn, dem zehn Rinder zum Opfer fielen.

1200 Fr." — Herr Reallehrer Mauchle,

St. G., dessen trefflichen Ausführungen ich

dieses Beispiel entnehme, fügt bei, daß ein

richterlicher Entscheid der haftbaren Schul-

gemeinde ohne Zweifel eine größere Ent-

(Fortsetung folgt.)

# Simmelserscheinungen im November.

(Dr. 3. Brun.)

1. Sonne und Figfterne. In ben Do. vembertagen befindet fich die Sonne in ber Mitte bes abfteigenben Uftes ihrer Bahn. Die fübliche Abweichung vom Aequator machft von 15-220. Sie berührt bas Sternbilb ber Wage und rudt bis jum hauptstern bes Storpions, bem Antares vor. Albebaran, das glanzende Auge des Stieres, bildet ben nächtlichen Gegenpol, um ben herum fich bie herrlichen Sternbilder bes Orions, bes großen und kleinen hundes, der Zwillinge, des Fuhrmanns, des Perfeus und bes Wibbers gruppieren.

Merfur und Benus halten 2. Planeten. fich zu nahe bei ber Sonne, um gesehen werben zu tonnen. Dars fteht im Sternbild ber Jungfrau girfa 400 weftlich ber Sonne und fann baber nur vor Sonnenaufgang fichtbar fein. Um 27. erreicht er den Jupiter, wobei die beiden Gestirne nur 1/20 von einander abstehen. Der trage Saturn ift bereits im Oftober von Jupiter überholt worden und

fteht nun girta 5° westlich bon Jupiter.

In der Nacht vom 13. auf den 14 Nov. gerät bie Erbe in die Bahn der Sternschnuppenschwarmes ber Leoniden, welche aus dem Sternbild des Löwen au kommen scheinen. Der Lowe befindet fich im November in der zweiten Salfte der Nacht in der füdöftlichen Simmelsregion.

## Shulnadrichten.

St. Gallen. \* In Nachachtung bes neuen Lehrerbesoldungsgesehes, wonach die Lehrer an den öffentlichen Schulen einen festen Gehalt, staatliche Dienstalterszulagen, allfällige Gemeindezulagen und freie Wohnung (Wohnungsentschädigung) beziehen, stellte ber Sefundarichulrat von Rapperswil ber Rechnungsgemeinbe folgenben Antrag: 1. Gehalt von der Gemeinde 5000 Fr., 2. Wohnungs-